

Regierungsrat

Luzern, 19. Oktober 2021

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

A 605

Nummer: A 605 Protokoll-Nr.: 1224

Eröffnet: 11.05.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement

## Anfrage Sager Urban und Mit. über die politische Unabhängigkeit des an der Universität Luzern gegründeten Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik

Das Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern wurde Ende 2020 zum gleichen Zeitpunkt wie die Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik gegründet. Seinen Betrieb nahm das Institut im Herbst 2021 auf. Das Institut bezweckt und betreibt, in Zusammenarbeit mit der Universität Luzern, angewandte wissenschaftliche Forschung und deren Kommunikation (vgl. § 1 Abs. 2 Reglement über das Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern vom 21. Dezember 2020). Die Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik ist Trägerin des IWP und stellt die Finanzierung des Instituts sicher. Dieses steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Christoph Schaltegger, Dekan und Professor für Politische Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern; dieser Fakultät ist das Institut universitätsintern zugeordnet.

Der Zweck der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik ist es, auf unabhängiger wissenschaftlicher Grundlage wirtschaftspolitisch relevante Fragestellungen zu erforschen, aus denen praktische Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft abgeleitet werden können. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter, ist parteipolitisch sowie ideologisch unabhängig und untersteht der eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

Zu Frage 1: Wer ist grundsätzlich vonseiten des Kantons in die Gründung von universitätsnahen Instituten involviert?

Das Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001 (SRL Nr. 539c) legt in § 21a die Stellung extern getragener Institute an der Universität Luzern, so genannter An-Institute, fest. Das sind Institute, die im Wissenschaftsbereich tätig sind und eine universitätsexterne Trägerschaft haben; es sind also Institute *an* einer Universität. Zuständig für die Anerkennung dieser An-Institute ist der Universitätsrat. Den Antrag auf Anerkennung stellt der Senat der Universität. Der Kanton Luzern ist also nicht zuständig für die Anerkennung von An-Instituten. Da jedoch der Bildungs- und Kulturdirektor auch Präsident des Universitätsrates ist, werden die Anliegen des Kantons angemessen vertreten. Das Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik hat der Universitätsrat im Dezember 2020 als An-Institut gemäss § 21a des Statuts der Universität Luzern anerkannt. Unser Rat wurde vorgängig über die Gründung des IWP informiert und hat sie zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäss § 21a Abs. 2 Statut der Universität Luzern regeln die Universität und die Trägerschaft in einer Kooperationsvereinbarung die Grundsätze für das An-Institut. Die Anstellung der Mitarbeitenden regelt die Trägerschaft (vgl. § 21 Abs. 3 Statut der Universität Luzern).

Das IWP ist das dritte An-Institut an der Universität Luzern. Das erste ist das 1998 gegründete «Ökumenische Institut», das zweite das «<u>Urner Institut 'Kulturen der Alpen' an der Universität Luzern</u>». An-Institute haben eine universitäts-externe Trägerschaft, beispielsweise eine Stiftung (IWP, Ökumenisches Institut) oder einen Verein (Urner Institut).

Zu Frage 2: Von wem ging die Initiative zur Gründung dieses neuen Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik aus?

Die Initiative für ein Forschungsinstitut, das wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Wirtschaftspolitik verständlich vermittelt, ging von Professor Christoph Schaltegger aus. Der heutige Geschäftsführer, Dr. René Scheu, und Alfred N. Schindler unterstützten das Projekt.

Zu Frage 3: Wie erfolgt die Finanzierung dieses Instituts an der Universität Luzern?

An-Institute werden durch den Träger finanziert: Die Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik kommt auf für den Personal- und Sachaufwand der IWP-Angestellten sowie für die Kosten für die Büroräume. Der Lehrstuhl des Institutsleiters gehört zur Universität, und dieser führt seine Tätigkeit als Professor an der Universität weiter.

Somit finanziert die Stiftung das Institut, und die Universität finanziert die Professur.

Zu Frage 4: Inwiefern besteht eine räumliche, ideelle, organisatorische und finanzielle Verbindung zur Universität Luzern?

Das IWP ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung *an* der Universität Luzern. Es ist also nicht Bestandteil der Universität. Universitätsintern ist das IWP der Wirtschaftsfakultät zugeordnet. Das IWP bezieht eigene Räumlichkeiten ausserhalb der Universität. Festgelegt werden sie von der Stiftung, die auch für die entstehenden Kosten aufkommt. Wie im Universitätsstatut festgelegt, sind für die Leitung eines An-Instituts eine ordentliche Professorin oder ein ordentlicher Professor der Universität (Vorsitz) und in der Regel zwei weitere Mitglieder des Instituts zuständig. Der Rektor oder die Rektorin schlägt die Personen vor, für die Wahl ist die Trägerschaft zuständig. Das IWP beschäftigt Doktorierende und Assistierende, welche an der Universität ihre Qualifikationsarbeiten schreiben. Damit fördert es direkt den wissenschaftlichen Nachwuchs, und es erweitert die Forschungsleistung der Universität.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat allfällige Reputationsrisiken für die Gesamtinstitution der Universität Luzern aufgrund einseitig ideologischer Ausrichtung führender Exponenten einzelner Institute?

Die <u>Kooperationsvereinbarung</u> zwischen der Universität Luzern und der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik wurde Ende 2020 unterzeichnet und ist auf der Webseite der Universität einsehbar. Sie hält fest, dass das Institut in der inhaltlichen Arbeit und Schwerpunktsetzung unabhängig und autonom ist. Die Normen und Prozeduren der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der Universität sind einzuhalten und die Regelungen für Integrität in der Forschung anzuwenden.

Der Leiter des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik ist ordentlicher Professor an der Universität Luzern. Das Institut will qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen guten Rahmen für ihre Arbeit bieten, die hohen wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden und parteipolitisch unabhängig sein wird. Die Gefahr von Reputationsrisiken ist deshalb nicht höher als bei anderen Instituten. Vielmehr bieten die An-Institute auch Reputationschancen für die Universität Luzern, da sie in Lehre und Forschung Themengebiete abdecken, welche die Universität selbst nicht bearbeitet, und weil sie den wissenschaftlichen Nachwuchs zusätzlich fördern.

Zu Frage 6: Eine Universität ist ein Ort politisch unabhängiger Forschung. Wie garantiert der Regierungsrat diese Unabhängigkeit, wenn Dritte massgeblich oder gar ausschliesslich als Geldgeber auftreten?

Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen bestreiten ihren Aufwand grösstenteils mit Mitteln der öffentlichen Hand (Beiträge von Bund und Trägerkantonen sowie Beiträge der Kantone im Rahmen der interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen<sup>1</sup>). Einen Teil ihres Aufwands decken sie mit Drittmitteln. Die Mechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sind fest etabliert. Mit Drittmitteln von Stiftungen und Privaten können Projekte in Forschung, Lehre und Universitätsentwicklung durchgeführt werden. Weder auf Personalentscheidungen noch auf die wissenschaftliche Arbeit nehmen Donatorinnen und Donatoren Einfluss.

Für Donationen über 500'000 Franken besteht eine Offenlegungspflicht im Geschäftsbericht der Universität.<sup>2</sup> Im Falle von An-Instituten sind die Aufwändungen keine Donationen, denn es fliesst kein Geld zur Universität, weshalb die Offenlegungspflicht nicht gilt. Die Trägerschaften dieser Institute sind jedoch vertraglich zu Transparenz gegenüber der Universitätsleitung verpflichtet. Sie müssen die Jahresrechnungen ihrer Institute dem Rektor offenlegen.

Zu Frage 7: Wie wird die Umsetzung der im Kooperationsvertrag vereinbarten Ziele unabhängig überprüft?

Das Institut ist in der inhaltlichen Arbeit und Schwerpunktsetzung unabhängig und autonom. Die Institutsleitung stellt sicher, dass das Institut die Normen und Prozeduren der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der Universität einhält und die universitären Regelungen für Integrität in der Forschung und für Weiterverwendung von Daten anwendet (vgl. Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik und der Universität Luzern vom 21. Dezember 2020). Einzuhalten ist somit unter anderem das Reglement über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern vom 9. Dezember 2015 (SRL Nr. 539k).

Zu Frage 8: Wie garantiert das Institut selbst eine objektive und pluralistische Sichtweise auf das Themengebiet Schweizer Wirtschaftspolitik? Ist eine entsprechende Kontrollinstanz vorgesehen?

In der Kooperationsvereinbarung wird die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards festgehalten. Die Universität strebt gemäss ihrem Leitbild hervorragende Forschung und Lehre an, welche wissenschaftlich fundiert, lösungsorientiert, interdisziplinär und innovativ sind. Diesen Werten ist auch das IWP verpflichtet. Dessen Aufgabe besteht in der freien Forschung und Lehre und in der Anwendung geeigneter ökonomischer Methoden. Als Forschungseinrichtung hat es nicht den Auftrag, unterschiedliche Sichtweisen und politische Meinungen abzubilden.

Zu Frage 9: Wie garantiert das Institut eine offene, breit geführte und multiperspektivisch angelegte Diskussions- und Forschungskultur? Ist eine entsprechende Kontrollinstanz vorgesehen?

Das IWP wird seine Forschungsresultate zugänglich machen und zur Diskussion stellen. Die Einhaltung der Vorgaben in der Kooperationsvereinbarung ist sichergestellt. Das Institut

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Universitäten: Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (<u>IUV</u>, wird am 1. Januar 2022 von der IUV 2019 abgelöst), Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen: Interkantonale Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (<u>FHV</u>).
<sup>2</sup> Die Offenlegung im Jahresbericht (Geschäftsbericht) erfolgt gestützt auf § 29 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung vom 17. Januar 2000 (Universitäts-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Offenlegung im Jahresbericht (Geschäftsbericht) erfolgt gestützt auf § 29 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung vom 17. Januar 2000 (Universitäts gesetz; SLR Nr. 539) und auf die Verordnung über die Offenlegung von Drittmitteln der Universität Luzern vom 12. Dezember 2017 (SLR Nr. 539).

selbst will sich daran messen lassen, für die Öffentlichkeit eine glaubwürdige Instanz zu sein, die zu relevanten wirtschaftspolitischen Fragestellungen einerseits fundiert argumentiert und andererseits verständlich kommuniziert.

Zu Frage 10: Wie wird die bei Fragen zum Zusammenspiel von Gesellschaft und Wirtschaft vorhandene Meinungsvielfalt auch personell abgebildet?

Das Institut betreibt unabhängige wissenschaftliche Forschung; es hat nicht den Auftrag, das politische Meinungsspektrum abzubilden. Für die Besetzung der Stellen ist die Stiftung zuständig. Die Leitung liegt bei einer Professorin oder einem Professor, die oder der nach den geltenden akademischen Regeln an die Universität berufen worden ist.